

Antwort. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß der Kranke von dem rechtmässigen Richter in legaler Form aufgefordert, sein Verbrechen gestehen müsse. Darauf wird der Beichtvater mit jenem Nachdrucke, den wohlwollende Liebe den Worten zu geben vermag, bei dem Kranken dringen. Der Beichtvater wird aber sehr flug thun, wenn er den Kranken erst nach der gerichtlichen Procedur Beicht hört, falls nicht zu befürchten ist, daß ihn der Tod übereile; denn wenn der Kranke vor dem Verhöre dem Beichtvater nicht verspricht, die Wahrheit zu sagen, und es darauf ankommen lassen will, einen Meineid abzulegen, so kann er ihn nicht absolviren, was in mehr als einer Beziehung zu beklagen wäre. Wenn der Beichtvater den Kranken nach dem Verhöre Beicht hört, so kann er ihn absolviren, wenn er auch einen Meineid abgelegt hat, selbstverständlich nach Erweckung aufrichtiger Reue. Auf solche Weise wird sich der Beichtvater am leichtesten aus der Berlegenheit helfen.

V. (**Ein betrügerischer Pferdehandel.**) Es will Jemand ein Reitpferd an einen jüdischen Pferdehändler verkaufen. Das Pferd hat sonst keinen Fehler, als daß es in der ersten Stunde, bis es etwas warm geworden ist, auf einem Fuße steifgeht. Um den Händler zu täuschen ließ deßhalb der Eigenthümer das Pferd, ehe es zur Besichtigung vorgeführt wird, durch seinen Bedienten einige Zeit einreiten, so daß es nun wirklich gut geht, und der Händler den Vertrag abschließt. Ebenso thut er am Tage, wo das Pferd abgeholt werden soll. Wie der Zufall sein Spiel treibt, wird dieses Pferd beim Abholen an der offenen Thüre eines anderen Pferdestalles vorübergeführt und eines der dort befindlichen Pferde schlägt aus und trifft das gekaufte Pferd gerade an den Fuß, an welchem es den Fehler hat. Das wird sofort dem Verkäufer durch Andere mitgetheilt. Nach einigen Tagen ist zwar die äußere Wunde des Pferdes geheilt, aber es zeigt sich jetzt beim Ausreiten der genannte Fehler. Der Pferdehändler verlangt nun, weil ihm Fehlerfreiheit garantirt ist, Auflösung des Vertrags, resp. Zurückzahlung des Kaufpreises; der Verkäufer weigert sich dessen auf Grund jener Beschädigung des Pferdes beim Abholen. Da der Pferdehändler nicht erweisen kann, daß das Pferd den Fehler schon vorher hatte, muß er von einer weiteren Verfolgung der Sache abstehen. Später einmal erzählt der Verkäufer die Sache einem Geistlichen, voll Freude über dieses günstige Zusammentreffen der Umstände. Von diesem auf seine Ungerechtigkeit aufmerksam gemacht, gibt er zur Antwort: „Der Jude hat doch wieder einen andern damit angeführt.“ Es fragt sich hier

- 1.) wie steht es mit der Giltigkeit des Kaufvertrages,
- 2.) wie mit der Restitutionspflicht.

I.

Es handelt sich hier um jene Bedingung zur Giltigkeit des Vertrages, welche die Seele eines jeden Vertrages ausmacht, das ist der freie und überlegte Consens beider Contrahenten. Diese Freiheit des Consenses kann gestört werden vorzüglich durch Furcht und Zwang oder durch Irrthum und Täuschung (*error* und *dolus*). Letzteres Hinderniß kommt hier in Betracht. Irrthum und Täuschung machen den Vertrag ungiltig, wenn sie sich auf die Substanz der Sache oder auf eine wesentliche Eigenschaft (*quae in substantiam redundat*) beziehen und beim Kaufvertrage ist der Verkäufer verpflichtet, wesentliche Fehler oder solche, welche dem Käufer schädlich sind oder die Sache an sich oder in Bezug auf den bekannten Zweck des Käufers unnütz machen, anzugeben. Irrthum und Täuschung in außerwesentlichen Eigenschaften — als solche bezeichnet man bei Kauf und Verkauf in der Regel Qualität und Quantität — machen an sich den Vertrag nicht ungiltig, jedoch bedingen außerwesentliche Fehler für den Verkäufer die Pflicht, den Kaufpreis entsprechend zu mindern, und wenn er solche Fehler auch nicht angeben muß, falls er nicht ausdrücklich darum befragt wird, so darf er dieselben doch nicht hinterlistiger Weise verbergen. Wären aber solche außerwesentlichen Eigenschaften die Bedingung des Vertrags (*conditio sine qua non*), die dem Verkäufer hinlänglich mitgetheilt wurde, so ist der Vertrag ungiltig, oder wenn sie wenigstens die Ursache des Vertrages (*dans caussam contractui*) wären, ohne welche der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre, so ist derselbe wenigstens in *foro conscientiae* von Seite des Käufers gegenüber dem trügerischen Verkäufer, der noch dazu den Fehler verheimlicht, auflösbar (*rescindibilis*). cf. Müller, Th. m. II. § 108. 3. und § 115. 3. Lemkuhl, Th. m. I. n. 1063 ff. seqq. n. 1112. Stefano I. IV n. 714, 715 und 1818 seqq.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf unseren *Casus* an. Der von uns angedeutete Fehler des Pferdes erscheint bei einem Reitpferde als so bedeutend, daß er durch die Garantie der Fehlerfreiheit offenbar als ausgeschlossen erscheint, und es wäre der Vertrag bei Kenntniß dieses Fehlers sicher nicht abgeschlossen worden. Ohnehin hat der Verkäufer diesen Fehler trügerischer Weise zu verbergen gesucht. Es ist also der Kauf wo nicht ungiltig, so doch sicher auflösbar von Seite des Käufers. Der Verkäufer hatte also die Pflicht, auf Verlangen des Käufers das Pferd zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen, oder wenn der Käufer sich damit begnügt und das Pferd behalten will, durch Zurückgabe eines entsprechenden Theiles vom Kaufpreis den Käufer schadlos zu halten. Der Umstand, daß das Pferd durch die Schuld des Käufers am gleichen Fuße verletzt worden ist, entschuldigt den Verkäufer nicht; selbst dann

nicht, wenn diese Verletzung dergleichen Fehler hätte hervorrufen können, denn der Fehler ist thatsächlich nicht aus der Verletzung hervorgegangen, sondern bestand schon vorher. Nur in dem Falle, wo durch die Schuld des Käufers die Sache schlimmer geworden wäre, als vorher, mußte er den Verkäufer schadlos halten.

II.

Ist der Käufer jetzt restitutionspflichtig? Wenn der Pferdehändler wirklich sein Pferd ohne Nachtheil an einen andern verkauft, „einen andern damit angeführt“ hat, so besteht eine Restitutionspflicht für den Verkäufer nicht. An sich ist er auch nicht verantwortlich für den Schaden, welchen der zweite Käufer etwa beim Kaufe erlitten hat; denn für diesen Schaden ist nicht seine, sondern des Händlers Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Höchstens per accidens und occasionaliter trägt der Verkäufer die Schuld davon. Nur in dem Falle, wo der Pferdehändler dem zweiten Käufer restituiren mußte und durch diese Restitution einen wirklichen Schaden an dem von ihm erlegten Kaufpreis erleiden würde, würde für den ersten Verkäufer die Pflicht eintreten, diesen Schaden zu compensiren; denn von diesem Nachtheile ist des ersten Verkäufers List und Ungerechtigkeit die wirksame Ursache. Ob man pro praxi eine derartige Restitution immer urgieren und durchsetzen könne, ist eine andere Frage.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

VI. Ist es einem Privatmann erlaubt, die Anzeige eines gewerbsmäßigen Schmuggels zu veranlassen, um daraus einen Vortheil zu ziehen? Cajus hat dem Titus schon seit langer Zeit 20 fl. geliehen, die er von demselben nicht mehr zurückbekommen kann. Dieser sein Schuldner ist ein Schmuggler, der den Schmuggel als Handwerk betreibt. In dem betreffenden Lande ist auf den Schmuggel eine sehr schwere Geldstrafe gesetzt, dabei aber bestimmt, daß dem anzeigenden Beamten ein bestimmter Percentsatz der Strafe ausbezahlt werden soll. Cajus will sich nun mit dem Beamten dahin verständigen, daß er diesem Gelegenheit verschaffe, den Schmuggler auf der That zu ertappen und zur Anzeige zu bringen, unter der Bedingung, daß der Beamte ihm die Hälfte seiner Prämie als Ersatz für seine Schuld ablasse. Bevor er dieß noch thut, kommt er in den Beichtstuhl und fragt, ob es ihm erlaubt sei, in dieser Weise vorzugehen. Was soll der Beichtwater antworten?

Unter der Voraussetzung, daß das betreffende Zollgesetz ein gerechtes ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß Cajus durch das bestehende Gesetz berechtigt ist, die Anzeige bei dem Beamten und durch ihn bei der Behörde zu bewirken; denn das Gesetz befiehlt